

**Fachschaftszuordnungsordnung
der Studierendenschaft
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 12.09.2014
in der Fassung der achten Ordnung zur Änderung der
Fachschaftszuordnungsordnung
vom 15.10.2024
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) i.V.m. § 27 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft, hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemein

§ 1 Allgemeines

Die Fachschaftszuordnungsordnung ordnet die Studierenden eines Studiengangs einer Fachschaft zu. Grundsätzlich ist der erste Studiengang für die Zuordnung maßgeblich.

§ 2 Auswahlmöglichkeit

Die bzw. der Studierende kann die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft ändern, wenn sie bzw. er

- a) mehrere Studiengänge studiert bzw.
- b) einen Studiengang studiert, der von mehreren Fachgruppen bzw. Fakultäten zusammen angeboten wird.

Der Wechsel wird dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt. Er wird zum Beginn des folgenden Semesters wirksam.

II. Zuordnungen

§ 3 Lehramtsstudiengänge

Studierende eines Lehramtsstudiengangs werden entsprechend der folgenden Punkte zugeordnet, wobei die erste zutreffende Regelung die entscheidende ist:

- a) eines der Studienfächer ist Chemie: Fachschaft 1/2
- b) beide Fächer sind Mathematik, Physik und/oder Informatik: Fachschaft 1/1
- c) ansonsten: Fachschaft 7/2

§ 4 Fakultäts- bzw. fachgruppenübergreifende Studiengänge

Studierende der folgenden fakultäts- bzw. fachgruppenübergreifenden Studiengänge werden entsprechend des Studienfachs wie folgt zugeordnet:

Studienfach	Fachschaft
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	1/1
B.Sc. Umweltingenieurwissenschaften	3
M.Sc. Umweltingenieurwissenschaften	3
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Bauingenieurwesen	3
M.Sc. Automatisierungstechnik	4
B.Sc. Computational Engineering Science	4
M.Sc. Computational Engineering Science	4
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau	4
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau	4

M.Sc. Entsorgungswesen	5/1
M.Sc. Nachhaltige Energieversorgung	5/1
B.Sc. Materialwissenschaften	5/2
M.Sc. Materialwissenschaften	5/2
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Werkstoff- und Prozesstechnik	5/2
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Elektrische Energietechnik	6
M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie	7/3
B.Sc. Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	7/3
M.Sc. Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	7/3
M.Sc. Management Science and Mathematics	8
B.Sc. Logopädie (auslaufend)	10/3
B.Sc. Logopädie (Modellstudiengang)	10/3
M.Sc. Lehr- und Forschungslogopädie	10/3

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering)“ wird entsprechend der gewählten Fachrichtung wie folgt zugeordnet:

Fachrichtung	Fachschaft
Bauingenieurwesen	3
Werkstoff- und Prozesstechnik	5/2
Elektrische Energietechnik	6

§ 5 Studiengänge der Fakultät 5

- (1) Die Studierenden der Studiengänge der Fachgruppe Rohstoffe und Entsorgungstechnik werden der Fachschaft 5/1 zugeordnet.
- (2) Die Studierenden der Studiengänge der Fachgruppe Materialwissenschaft und Werkstofftechnik werden der Fachschaft 5/2 zugeordnet.
- (3) Die Studierenden der Studiengänge der Fachgruppe Geowissenschaften und Geographie werden wie folgt zugeordnet:

Studienfach	Fachschaft
Geologie	5/3
Mineralogie	5/3
Angewandte Geowissenschaften	5/3
Georessourcenmanagement	5/3
Applied Geophysics	5/3
Engineering Geohazards	5/3
Wirtschaftsgeographie	5/4
Angewandte Geographie	5/4

§ 6 Studiengänge der Fakultät 7

- (1) Studierende der Studiengänge Technik-Kommunikation, Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Digitale Medienkommunikation, Empirische Bildungsforschung, Psychologie, Psychologie (polyvalent) und Computational Social Systems werden der Fachschaft 7/3 zugeordnet.

- (2) Studierende des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der Philosophischen Fakultät, die als eines ihrer zwei Fächer Sprach- und Kommunikationswissenschaft gewählt haben, werden der Fachschaft 7/3 zugeordnet.
- (3) Alle weiteren Studierenden der Studiengänge der Philosophischen Fakultät werden der Fachschaft 7/1 zugeordnet.

§ 7 Studiengänge der Fakultät 10

Die Studiengänge der Fakultät 10 werden wie folgt zugeordnet:

Studienfach	Fachschaft
Medizin	10/1
Medizin (Modellstudiengang)	10/1
Biomedical Engineering	10/1
Hebammenwissenschaft	10/1
Zahnmedizin	10/2
Lasers in Dentistry	10/2

§ 8 Andere Studiengänge

- (1) Studierende von Studiengängen der Fakultäten 1, 2, 3, 4, 6 und 8 werden entsprechend der Zugehörigkeit des Studiengangs zu einer bestimmten Fachgruppe bzw. Fakultät wie folgt zugeordnet:

Fachgruppe/Fakultät	Fachschaft
Fachgruppe Mathematik	1/1
Fachgruppe Physik	1/1
Fachgruppe Informatik	1/1
Fachgruppe Chemie	1/2
Fachgruppe Biologie	1/3
Fakultät 2: Architektur	2
Fakultät 3: Bauingenieurwesen	3
Fakultät 4: Maschinenwesen	4
Fakultät 6: Elektrotechnik und Informationstechnik	6
Fakultät 8: Wirtschaftswissenschaften	8

- (2) Folgende weitere Studiengänge werden wie folgt zugeordnet:

Angestrebter Abschluss	Studienfach	Fachschaft
Sonstiger Abschluss	Studienkolleg	7/1
Sonstiger Abschluss	Deutschkursus	7/1
Zertifikat	Umweltwissenschaften	3
Zertifikat	ABO-Psychol. Zusatzstudium	7/1
Zertifikat	ABO-Psychol. Aufbaustudium	7/1
Zertifikat	Zusatzstudium Wirtschaftswissenschaften	8
Befr.o.Abschluss	Seniorenstudium	7/1

- (3) Alle Studiengänge in einem in § 3 bis 8 noch nicht zugeordneten Studiengang werden der Fachschaft 7/1 zugeordnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Regelung bei neuen Studiengängen

Es ist Aufgabe des Präsidiums des Studierendenparlaments sich regelmäßig bei der Hochschule über neu eingeführte bzw. neu einzuführende Studiengänge zu informieren. Es formuliert, wenn nötig, einen Änderungsantrag für diese Ordnung und reicht diesen ein.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Die existierenden Regelungen hinsichtlich Zugehörigkeit bestimmter Studierender zu Fachschaften in existierenden Fachschaftsordnungen werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung nichtig.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2015 begonnen haben und ihre Studiengänge nicht gewechselt bzw. geändert haben, sind von Abschnitt II. Zuordnungen nicht betroffen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Fachschaftszuordnungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 01.06.2022, 13.12.2023 und 07.08.2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11.01.2024 und 11.10.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.10.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger